

Satzung

der

Yagmur Gedächtnisstiftung

Präambel

Die Stiftung erinnert an das Leben und Sterben von Yagmur. Wir empfinden es als eine Verpflichtung, aus diesem Schicksal zu lernen. Wir wollen der breiten Öffentlichkeit mitteilen, dass die Kindesrechte im Konfliktfall über den Elternrechten stehen. Aus Art. 1 und 2 Grundgesetz haben alle Kinder das Recht auf eine menschenwürdige Behandlung und das Recht auf Leben und Entfaltung.

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen:

Yagmur Gedächtnisstiftung

2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Verbrauchsstiftung bürgerlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der Haspa Hamburg Stiftung (nachfolgend „Stiftungsverwalterin“ genannt). Die Stiftungsverwalterin wird für sie im Rechts- und Geschäftsverkehr handeln. Im Innenverhältnis unterliegt die Stiftungsverwalterin dieser Satzung.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe.

Die Stiftung fördert den Kinderschutz und die Stärkung der Kinderrechte gegenüber den Elternrechten bei Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zwecke.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Weiterleitung finanzieller Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften.
 - b. die Vergabe des Yagmur-Gedächtnispreises für Zivilcourage im Kinderschutz für die Jahre 2016 bis 2024. Die Vergabekriterien für den Preis sind in Richtlinien festzuschreiben, die der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes bedürfen, auch im Falle der Abänderung.
 - c. die Beauftragung von Analysen und Gutachten über die Qualität des Kinderschutzes in Hamburg durch einen wissenschaftlichen Expertenkreis.
 - d. Die Unterstützung der Anwendung des Artikels 3 der UN – Kinderrechtskonvention in Deutschland.
 - a. Die breite Öffentlichkeit über die UN- Kinderrechtskonvention informieren und aufklären. Insbesondere bei Richtern, Rechtsanwälten und Politikern ins Bewusstsein bringen.
 - b. Die UN – Kinderrechtskonvention soll auch bei entsprechenden Gerichtsverfahren angewendet werden.

Die Stiftung ist mit Bescheid (§ 60a Abgabenordnung) des Finanzamtes vom 21.3.2016 steuerlich als gemeinnützig anerkannt worden.

3. Bei der Förderung der in Ziffer 2a aufgeführten Einrichtungen bzw. Projekte darf die Stiftung ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.
4. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
5. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Treuhandvertrag näher bestimmt ist. Das Stiftungsvermögen ist getrennt vom anderen Vermögen der Stiftungsverwalterin zu verwalten.
2. Das Vermögen der Stiftung ist möglichst ertragreich anzulegen, sofern es nicht nach Abs. 3 und Abs. 4 verbraucht wird.
3. Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise innerhalb von 10 Jahren nach der Gründung verbraucht werden.
4. Die Stiftungsverwalterin darf jährlich 1/10 des Stiftungsvermögens zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke auskehren. Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich um eingetretene Fehlbeträge/Wertminderungen des ursprünglichen Stiftungsvermögens. Das Stiftungsvermögen soll im Sinne des unter § 2 genannten Stiftungszwecks innerhalb von 10 Jahren vollständig verbraucht werden. Danach soll die Stiftung aufgelöst werden (vgl. § 14). Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren nachgeholt werden. Zustiftungen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.
5. Sämtliche Kapital- und Sachanlagen des Stiftungsvermögens können zum Zwecke der Vermögensbewirtschaftung umgeschichtet werden.
6. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen auch von dritter Seite (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögensstock gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
7. Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck durch den Verbrauch des Grundstockvermögens, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dem sonstigen Stiftungsvermögen.
8. Die realisierten Umschichtungsgewinne können für den Stiftungszweck verwendet oder in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden. Die Umschichtungsrücklage kann durch Vorstandsbeschluss zugunsten des Stiftungsvermögens oder der Zweckverfolgung verwendet werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
2. Mitglieder des ersten Vorstands sind

Die Stiftung ist mit Bescheid (§ 60a Abgabenordnung) des Finanzamtes vom 21.3.2016 steuerlich als gemeinnützig anerkannt worden.

- der Stifter auf Lebenszeit
Der Stifter ist berechtigt, einen Nachfolger zu bestimmen, insbesondere durch eine testamentarische Regelung. Macht der Stifter von diesem Recht keinen Gebrauch, können die verbleibenden Mitglieder des Vorstands einen Nachfolger wählen (Kooption). Der Stifter ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.
 - ein Vertreter der Stiftungsverwalterin
Der Vertreter der Stiftungsverwalterin ist nicht an eine bestimmte Person gebunden und wird durch die Stiftungsverwalterin bestimmt. Die Stiftungsverwalterin kann sich durch unterschiedliche Personen im Vorstand vertreten lassen.
3. Der Vorstand kann unter Beachtung der Nr. 1 und 2 weitere Mitglieder wählen. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt vier Jahre, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
 4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grunds kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied jederzeit abberufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 5. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Kompetenz im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
 6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bei Bedarf einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig.
 7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 8. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 6

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Stiftungsverwalterin ein Vetorecht zu, wenn die Mittelverwendung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
2. Der Vorstand kann ein Kuratorium mit bis zu fünf Mitgliedern bestellen und einen Yagmur-Freundeskreis gründen.
3. Der Vorstand bestellt eine Stiftungs-Jury mit bis zu sieben Mitgliedern. Die erste Jury wird durch den Stifter benannt.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich auf Vorstandssitzungen gefasst. Der Vorstand wird von der Stiftungsverwalterin einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.
4. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit, die des Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Bei der Beschlussfassung abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
6. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt.

Die Stiftung ist mit Bescheid (§ 60a Abgabenordnung) des Finanzamtes vom 21.3.2016 steuerlich als gemeinnützig anerkannt worden.

§ 7 **Kuratorium**

1. Das Kuratorium hat neben dem Vorstand ein Vorschlagsrecht für die Förderprojekte und Verwendung der Erträge. Außerdem wirbt das Kuratorium für die Unterstützung der Stiftung.
2. Das Kuratorium besteht aus höchstens fünf Personen. Es entscheidet über die Vergabe der Analyse zur Qualität des Kinderschutzes in Hamburg.
3. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Mitglied des Kuratoriums sollte bei Ernennung bzw. Wiederwahl nicht das siebzigste Lebensjahr überschritten haben.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 **Stiftungs-Jury**

1. Die Stiftungs-Jury entscheidet mit bis zu sieben Mitgliedern über den Yagmur-Erinnerungs-Preis.
2. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder der Jury sind berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen. Scheidet ein Mitglied der Jury vorzeitig aus, so benennt der Vorstand unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes ein.
3. Eine nochmalige Berufung durch den Vorstand ist zulässig. Der Stifter hat als Mitglied des Vorstandes ein vorrangiges Vorschlagsrecht.
4. Die Jury wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 **Stiftungsverwalterin**

1. Die Stiftungsverwalterin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Vorstands.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahrs erstellt die Stiftungsverwalterin innerhalb von sechs Monaten eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
3. Die Stiftungsverwalterin wird ermächtigt die Zuwendungsbestätigungen zu unterschreiben.

§ 10 **Kosten**

1. Die Stiftungsverwalterin wird für die Verwaltung der Treuhandstiftung und die Zweckerfüllung kein Entgelt erheben.
2. Die der Stiftungsverwalterin für die Verwaltung der Treuhandstiftung von Dritten in Rechnung gestellten Kosten, z. B. für die Vermögensverwaltung (u.a. Ausgabeaufschläge, Depot- und Kontogebühren und Vermögensverwaltungsgebühren) und Buchhaltung (u.a. laufende Buchhaltung und Jahresabschlusskosten), werden den Erträgen der Treuhandstiftung belastet.

Die Stiftungsverwalterin wird die Einhaltung der steuerlichen Vorgaben zur Höhe der Verwaltungskosten sicherstellen.

Die Stiftung ist mit Bescheid (§ 60a Abgabenordnung) des Finanzamtes vom 21.3.2016 steuerlich als gemeinnützig anerkannt worden.

**§ 11
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Geschäftsjahr der Stiftungsverwalterin. Es kann von der Stiftungsverwalterin abweichend festgelegt werden.

**§ 12
Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung, insbesondere eine Änderung des Satzungszwecks, bedarf eines gemeinsamen Beschlusses des Vorstands und der Stiftungsverwalterin unter Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

**§ 13
Umwandlung**

Die Treuhandstiftung kann auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses des Vorstands und der Stiftungsverwalterin unter Zustimmung des zuständigen Finanzamtes in eine selbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts umgewandelt werden.

**§ 14
Auflösung**

1. Mit vollständigem Verbrauch des Stiftungsvermögens als Projektmittel zur Zweckverwirklichung gemäß § 3 ist die Stiftung nach 10 Jahren aufzulösen.
2. Der Vorstand und die Stiftungsverwalterin können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
3. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.